Abend-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 357.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 23. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Vom Landtage.

10. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 22. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische Dr. Falk, Ministerialdirektor Förster, Geheimräthe Herzbruch, Lucanus u. A.

Namens der Justizkommission referirt zunächst Graf zur Lippe über den Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafenthum Oberlausitz belegenen Lehne. Nach seinen Ausführungen schließt sich im Wesentlichen die Vorlage dem Gesetz vom 4. März 1867 an. Es wurde in der Kommission für ganz unbedenklich erachtet, zu empfehlen, auf diesem Wege der Auflösung des Lehnsverbandes auch bezüglich der in der Provinz Schlesien belegenen Lehne weiter vorzuschreiten, und zwar um so mehr, als man, wie die Motive der Gesetzesvorlage ausreichend nachweisen, einem großen Theile der in Schlesien noch vorhandenen Lehne kaum noch die Natur eigentlicher Lehne beimessen kann, im Uebrigen aber nur noch wenige Lehne existiren, bei denen eine strenge Lehnsfukzessionsordnung und eine Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der Lehnsgüter ohne Zustimmung der Lehnsfolgeberechtigten sich erhalten hätte. Wenn trotzdem die Kommission sich veranlaßt gefunden hat, eine ganze Reihe von Veränderungen in dem Gesetzestexte zur Annahme zu empfehlen, so hat dies darin seinen Grund, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Berücksichtigung derjenigen Momente vermißt wurde, die bei Feststellung der die Auflösung des Lehensverhältnisses in den Marken und in Westfalen betreffenden Gesetze von den Häusern des Landtages unter schließlicher Zustimmung der königlichen Staatsregierung für maßgebend angenommen wurden.

In der Generaldebatte befürwortet Graf Rittberg die ausdrückliche Ausdehnung des Gesetzes auf den hoyerswerder Kreis der Niederlausitz, der wohl zum Kommunalverbande der Oberlausitz, aber nicht zum Markgrafenthum Oberlausitz gehört, so daß es zweifelhaft sei, ob die im Kreise Hoyerswerda gelegenen Lehne mit aufgehoben seien. Geheimrath Herzbruch erklärt sich gegen eine solche Abänderung, weil es unzweifelhaft sei, daß die ehemals oberlausitzer Theile des hoyerswerder Kreises unter den Geltungsbereich des Gesetzes fielen, aber leicht das Mißverständniß entstehen könne, daß auch der übrige Theil des Kreises nunmehr von dem Gesetze betroffen werden sollte, was nicht beabsichtigt sei. Graf Rittberg zieht in Folge dieser Erklärung sein Amendement, welches die ausdrückliche Erwähnung des hoyerswerder Kreises bezweckt, zurück.

In der Spezialdiskussion werden die sämmtlichen Paragraphen ohne materielle Debatte in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen und der Gesetzentwurf im Ganzen genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diözesen. Die Generaldebattte wird eröffnet durch

Graf v. Brühl: Ich kann diesem Gesetze gegenüber nur die Versicherung geben, daß ich noch heute wie vor Jahren der festen Ueberzeugung bin, daß der Kulturkampf, von dem diese Vorlage ein Ausfluß ist, schließlich zum größten Ruhm und zur größeren Stärkung der römisch-katholischen Kirche enden wird und muß. Gerade darum hat mich das Studium dieser Vorlage mit aufrichtiger Freude erfüllt, denn sie läßt deutlich erkennen, daß die Regierung selbst von der Erfolglosigkeit des Kampfes sich überzeugt hat. Die Bischöfe sind ja abgesetzt, die Regierung hat einfach die ganze Verwaltung an sich genommen; sie braucht also gar kein Aufsichtsrecht mehr; wenn sie dennoch ein solches beim Landtage beantragt, so geht daraus hervor, daß sie selbst an eine lange Dauer dieser Regierungsverwaltung nicht glaubt. Eins der gefährlichsten geflügelten Worte, die Fürst Bismarck ausgesprochen, ist das: Wir gehen nicht nach Kanossa! Es sollten damit die Schiffe hinter ihm verbrannt und die Möglichkeit des Nachgebens ausgeschlossen sein. Fürst Bismarck und der Kultusminister sollten doch aus der Geschichte wissen, daß nur ein deutscher Kaiser nach Kanossa ging, daß aber sehr viele deutsche Kaiser in Streit mit dem Papste waren, und daß dieser Streit auf anderem, milderem Wege als dem nach Kanossa ausgeglichen worden ist. Ich lebe der Hoffnung, daß dies auch bei uns möglich ist, wenn der gute Wille dazu vorhanden ist oder sich einstellt. In diesem Gesetze aber erblicke ich einen neuen schweren Eingriff in die freiheitlichen Rechte der katholischen Kirche und deshalb stimme ich gegen die Vorlage.

Ohne weitere Diskussion werden darauf sämmtliche Paragraphen des Gesetzes genehmigt.

Nächster Gegenstand ist die Berathung der evangelischen Kirchenverfassung, auf Grund der von der dazu niedergesetzten Spezialkommission gefaßten Beschlüsse, durch welche — abgesehen von einigen Abweichungen von geringerer Tragweite — die auf 4 Prozent der direkten Staatssteuern beschränkte Besteuerungsbefugniß der Provinzial- und Generalsynode (Artikel 16) und der in Artikel 24 ausgesprochene Grundsatz, wonach den Organen der Landeskirche eine Mitwirkung bei der Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren nicht zusteht, beseitigt worden sind.

Berichterstatter Dr. v. Goßler erkennt bei dem vorliegenden Entwurfe an, daß Alles, was die Kirche als religiöse Gemeinschaft und ihre innere Verfassung angehe, von der Sanktion durch die politische Gesetzgebung ausgeschlossen bleiben müsse und letztere auf diejenigen Punkte und Bestimmungen zu beschränken sei, wo es sich um äußere Angelegenheiten der Kirche, als eines wichtigen Organismus im Staate, um vermögensrechtliche Beziehungen, um das Recht der Besteuerung und die Beschaffung von Geldmitteln, um Aufhebung oder Abänderung bestehender gesetzlichen Bestimmungen, überhaupt um Beziehungen der Kirche zum Staate und ihre gemeinsamen Interessen handle. In dieser Hinsicht habe die Vorlage im Wesentlichen das Richtige getroffen und wenn es auch unbedenklich sei, daß die Landesvertretung ihre Zustimmung zu Bestimmungen, für welche in vorstehender Begrenzung dieselbe nothwendig sei, versagen könne, so könne dies doch nur vom politischen nicht vom kirchlichen Standpunkte aus geschehen, nur von dem Standpunkte aus, daß die Interessen des Staates, die allgemeinen Interessen des Landes dadurch beeinträchtigt würden, während die Frage, ob die als kirchliche Ordnung feststehende Verfassung der evangelischen Kirche in den acht älteren Provinzen derselben und ihrer Entwickelung heilsam sei, nicht zur Kompetenz des Landtages gehöre. In Uebereinstimmung mit dem anderen Hause habe die Kommission als die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte die Fragen erkannt, inwieweit der Staat berechtigt sei, die kirchliche Selbstständigkeit zu beschränken, und welche Kautelen gegen Uebergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet in das Gesetz aufzunehmen seien. Der hierfür entscheidende Art. 13, in welchem vor der kgl. Sanktion eines kirchlichen Gesetzes die Erklärung des Staatsministeriums erfordert wird, daß von Staatswegen dagegen nichts zu erinnern sei, sei auch von der Kommission — wenn auch in minder schroffer Fassung, als der des Abgeordnetenhauses — aufrecht erhalten worden, dagegen sei Art. 16, der die Grenzen des kirchlichen Besteuerungsrechts enthält, mit 5 gegen 5 Stimmen gefallen. Bei dieser Sachlage glaubt der Referent mit seiner persönlichen Ansicht nicht zurückhalten zu sollen; nach derselben ist eine Wiederherstellung des Artikels entschieden erforderlich, weil das Besteuerungsrecht ein Recht der Landesvertretung sei und diese deshalb müsse bestimmen können, wie weit sie es andern Vertretungskörpern überlassen wolle. Die Kommission habe sich am Schlusse der Berathung zu einer Resolution geeinigt, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Staatsregierung mit Rücksicht auf die den Staatskassen zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern, von der neuen Organisation der evang. Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen, und bis dahin, daß dies geschehen, die durch diese Organisation entstehenden Kosten auf den Staatshaushalt zu bringen. Er empfehle dem Hause, dieser Kundgebung zuzustimmen.

In der Generaldiskussion ergreift gegen das Gesetz zunächst das Wort:

v. Kleist-Retzow: Die Kirche und die Generalsynode habe die General-Synodalordnung nicht angenommen in der Ueberzeugung ihrer inneren Vortrefflichkeit, sondern allein in Folge des politischen Einflusses des Kultusministers, der die bestimmte Erklärung abgab, daß das Gesetz vom Landtage entschieden werde zurückgewiesen werden, wenn nicht die bekannten Schlußbestimmungen der General-Synodalordnung angenommen würden. Wäre eine gute Synodalordnung zu Stande gekommen, so brauchte man bei diesem Gesetze nicht so ängstlich zu sein: aber eine so schlechte und der Kirche schädliche Synodalordnung, wie sie beschlossen, zwinge dazu, dies Gesetz mit der größten Sorgsamkeit zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung sei für ihn die entschiedene Zurückweisung und Verwerfung dieser Vorlage. Es frage sich zunächst überhaupt, ob es annehmbar sei, daß die selbstständige Entwickelung der Kirche durch ein Staatsgesetz so festgelegt werde, wie durch die Vorlage geschehe und diese Frage müsse unbedingt verneint werden. Der Art. 1 mache jede weitere Entwickelung der Synodalorgane von einem Staatsgesetze abhängig, die Mittel zur Bestreitung der kirchenregimentlichen Verwaltung seien der Kirche vorenthalten geblieben, so daß die Bewilligung derselben jährlich beim Abgeordnetenhause nachgesucht werden müßte und das Recht, sich durch eigene Umlagen zu helfen, sei bis auf ein Minimum eingeengt, obwohl doch der Landtag unmöglich über das Maß der kirchlichen Bedürfnisse entscheiden könne. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sei auch eine unzulässige Einwirkung auf die Entwickelung der Kirche verblieben, welche die Selbstständigkeit derselben gefährde, durch Anstellung der Professoren an den evangelisch-theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten und der Direktoren der Lehrseminare, ohne Mitwirkung der Organe der Landeskirche, für welche jene doch die Prediger und Lehrer auszubilden hätten und durch Mitwirkung und Gegenzeichnung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, obwohl der Minister jetzt lediglich ein Organ des Staats und nicht mehr, wie früher, zugleich der Kirche sei. Der Artikel 13 trenne geradezu die Generalsynode vom Könige und stelle zwischen derselben und dem zeitigen Träger des landesherrlichen Kirchenregiments eine Scheidewand auf, welche keine Kirche, wenn sie lebensfähig bleiben wolle, zulassen könne. Endlich solle das landesherrliche Kirchenregiment, welches zur Zeit der Reformation den Territorialherren nur als ein Provisorium und um der Kirche in ihrem Nothstande zu helfen, übergeben sei, als ein bleibendes Recht gesetzlich anerkannt werden, während der Kirche doch die selbstständige Entwickelung auch in dieser Hinsicht vorbehalten werden müsse. Wenn die evangelische Kirche eine gesunde Entwickelung haben und behalten solle, so müßten ihre Beschlüsse unbedingt in offizieller Form an den König als Haupt der evangelischen Kirche gebracht werden, auch wenn dagegen durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten Erinnerungen von Staatswegen gemacht seien, zur Allerhöchsten Entscheidung, ob diese Erinnerungen anzuerkennen oder durch einen Staatsministerialbeschluß oder durch einen Personenwechsel zu beseitigen. Der Zugang der kirchenregimentlichen Organe und der Generalsynode zum Könige dürfe in keiner Weise gehemmt oder gar verschlossen werden. Das Mißtrauen, welches in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Bestimmung gegen die evangelische Kirche und den allerhöchsten Träger des Kirchenregiments sich ausdrücke, sei ungerechtfertigt und nach der Geschichte der preußischen Landeskirche völlig unberechtigt. Die Fehler, die die Landeskirche habe, liegen gerade auf der entgegengesetzten Seite, sie sei zu tadeln, daß sie alle Zeit viel zu milde, zu nachgiebig und zu entgegenkommend gewesen. Die Bestimmung im Art. 13 versetze der Kirche einen nie zu verwindenden schweren Schlag; es sei unerhört in Preußen, daß die Minister zwischen den König, das Haupt der Landeskirche, und diese selbst geschoben, daß ihre Beschlüsse geradezu als maßgebend in kirchlichen Dingen auch gegen den Willen des Königs hingestellt werden. Die natürliche Grundlage des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sei das Bekenntniß. Diese Grundlage aber lasse sich nur wahren, wenn diejenigen Mitglieder, die berufen seien, in den Synoden zu wirken und mitzusprechen, mitten in dem Leben der Kirche selbst auch in dem Leben derselben Ernst machen mit der christlichen Zucht; davon sei aber, wie diese Vorlage zeige, nicht die Rede. Ein Ministerium, das seinerseits im Feuer des Kulturkampfes stehe, sei nicht im Stande, der Kirche eine freiheitliche Verfassung zu geben; und ihre Entwürfe tragen allenthalben den breiten Stempel des ungerechten Mißtrauens, das sie von vorne herein gegen die evangelische Kirche habe und auch in diesem Gesetze zum Ausdruck bringe.

Kultusminister Dr. Falk: Auf den Vorwurf des Vorredners, die Generalsynode sei unter dem politischen Druck des Kultusministers zu Stande gekommen, frage ich: worin hat denn dieser politische Druck bestanden? Ich habe mich in der Synode zurückgehalten, soviel nur irgend möglich und erst gesprochen, als die bestimmte Aufforderung an mich erging, mich rund und klar über den von mir vertheidigten Standpunkt auszusprechen. Das zu thun habe ich dann für meine Pflicht gehalten und die einzige Differenz zwischen mir und der großen Mehrheit der Mitglieder der Synode bestand nicht in der Frage der Aufnahme jener Schlußbestimmungen der Synodalordnung, sondern in dem Zweifel, ob dieselben auch ausreichend seien und ob nicht von demjenigen Faktor der Landesvertretung, der in wesentlichen Punkten mitzusprechen hatte, noch mehr verlangt werden würde. Es ist doch gewiß kein gering zu schätzendes Zeugniß, daß eine solche Generalsynode mit einer so überwältigenden Majorität erklärt hat, es seien die Interessen der Kirche durch die Annahme dieser Synodalordnung nicht geschädigt; das sollte doch auch dem Vorredner in dieser Beziehung eine gewisse Beruhigung gewähren. Ich stimme vollkommen darin mit ihm überein, daß keine Kirche, am wenigsten die evangelische bestehen kann ohne Bekenntniß; aber ihr Bekenntniß wird durch das vorliegende Gesetz in keiner Weise tangirt. Die Generalsynode soll in Vereinigung mit dem Kirchenregiment zwar wirken zum Besten der evangelischen Kirche, aber nur auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses. Ich kann seinen Befürchtungen gegenüber nur wiederholt der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß durch dieses Gesetz ein tüchtiger Schritt vorwärts gethan ist auf dem Wege der gesunden und lebendigen Entwickelung der evangelischen Kirche. Dieses Haus ist immer von dem Gedanken durchdrungen gewesen, daß es seine Hilfe der Kirche, wo es irgend nothwendig sei, nicht versagen dürfe. Von diesem Sinne aus kann ich Sie nur dringend bitten, sich dem Votum des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das vorliegende Gesetz anzuschließen. Ich möchte an alle Mitglieder des Hauses die Frage richten, ob sie wohl noch vor wenigen Monaten geglaubt haben, daß die Mehrheit des anderen Hauses von einer Reihe von schwer wiegenden Bedenken gegen die gesetzliche Sanktion dieser Vorlage so weit zurücktreten würde, sich so weit leiten lassen werde durch ihr eigenes Interesse für die Kirche, wie es thatsächlich geschehen ist. Ich glaube es wird kaum Einer unter Ihnen sein, der diese Voraussicht gehabt hätte. Das Abgeordnetenhaus hat im Großen und Wesentlichen das gethan, was eine Regierung, die in dem Maße, wie ich, darnach strebte, diese Verfassung im gegenwärtigen Augenblicke zu Stande zu bringen, nur verlangen konnte. Die Aenderungen, die dort gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen wurden, sind fundamentale nicht; und es lassen sich doch auch für sie sachliche Gründe anführen. Ich möchte Sie bitten, das doch auch zu erwägen, denn die beiden Faktoren der Gesetzgebung müssen ja zusammenarbeiten. Es handelt sich hier immer nur darum, ob nicht der Fall gegeben ist, daß dieses Haus dem Abgeordnetenhause entgegenkomme; und wenn ich mir vorstelle, wohin wir kommen, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommt, in welche Verwirrung wir dann eintreten, wenn wir abermals den Augenblick versäumen, in dem es möglich ist, die evangelische Kirchenverfassung so abzuschließen, daß eine sichere Grundlage für alles Weitere gewonnen wird, so möchte die Verantwortung, die auf einem Jeden von Ihnen ruht, doch eine zu große sein, daß ich fürchten müßte, das Haus würde sich auf die Seite des „Nein" stellen.

Graf v. Krassow: Die Entscheidung, welche wir treffen sollen, ist darum so überaus wichtig, weil sie nicht nur die Entwickelung der äußeren, sondern auch der inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche auf das Tiefste berührt. Aus diesem Grunde muß ich, so schwer es mir wird, gegen das Gesetz stimmen, wie ich in der Generalsynode dagegen gestimmt habe, denn ich halte die sogenannten Schlußbestimmungen der Generalsynodalordnung für verderblich und ich will die Verantwortung für die Folgen nicht tragen, welche diese Bestimmungen herbeiführen werden. Den großen Städten wird dadurch ein Einfluß auf die Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse eingeräumt, dessen gefährliche Wirkung sich sehr bald fühlbar machen wird. Man wird die evangelische Kirche mit der modernen Kultur zu versöhnen versuchen und wir werden dann bald sehen, inwieweit diese moderne Kultur nicht besser als modernde zu bezeichnen wäre. Die vorliegende Kirchenverfassung wird zwar ein Dach sein, aber ein solches, unter dem sich schlecht wird wohnen lassen. Auch ihre Freunde gestehen ein, daß sie ein Experiment ist, und damit erkennen sie bereits an, daß es fehlschlagen kann. Sie gefährdet gleichmäßig die Freiheit der Lehre — denn die Professoren der Theologie sollen lediglich von der ministeriellen Berufung abhängig sein —, die Freiheit der Gesetzgebung — denn das Ministerium soll vor der königlichen Sanktion alle Beschlüsse der Synoden prüfen — und die Freiheit der Verwaltung — denn hier bleibt Alles beim Alten, obschon die neuen synodalen Einrichtungen Aenderungen erforderten. Ein Erfolg der Kommission ist immerhin die Streichung der Beschränkung des Besteuerungsrechts; denn die in den Synoden vertretenen Laien werden schon dafür sorgen, daß die Umlagen für landes- und provinzialkirchliche Zwecke nicht zu hoch werden. Heute wird die Kirche abhängig von den dem Landtage verantwortlichen Ministern, wenn darin, wie behauptet worden eine Stärkung des Summepiskopats liegen soll, so ist diese Stärkung die denkbar unglücklichste. Sehr erfreut hat mich der Ausspruch des Ministers, daß keine Kirche ohne Bekenntniß bestehen könne, ich sage ihm dafür meinen wärmsten Dank, aber, m. H., ein evangelisches Bekenntniß ist, wie ich bereits in der Generalsynode ausgeführt, niemals formulirt; es giebt in der Landeskirche verschiedene Bekenntnisse, jede Gemeinde hat ihr besonderes historisch gewordenes. Das landesherrliche Kirchenregiment soll aber diese Bekenntnisse zusammenhalten, aber spannt es den Bogen zu straff, so könnten leicht die verschiedenen Bekenntnisse ihr Recht geltend machen, und es könnte gerade eintreten, was man vermeiden wollte: die Landeskirche könnte auseinander gesprengt werden. Soll diese erhalten bleiben, so bedarf sie einer freieren Bewegung, als ihr diese Verfassung gestattet, gegen welche ich deshalb stimmen muß.

Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der preußische Landtag ist nicht kompetent, innere kirchliche Fragen zu entscheiden, sondern er darf nur eine Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche vornehmen. Dieses Grenzgebiet ist in der vorliegenden Synodalordnung nicht inne gehalten worden; sie ist zu Stande gekommen unter der Parität des Mißtrauens. Dennoch muß ich mich für die Vorlage erklären, denn sie eröffnet der evangelischen Kirche noch immer ein Maß von Freiheit, dessen sie jetzt entbehrt.

Frhr. v. Maltzahn: Die Beschlüsse der Generalsynode haben mir keineswegs imponirt, in parlamentarischen Dingen mache ich mir mein Urtheil allein und lasse mich auch von der Majorität der Synode nicht abbringen, die der Kultusminister ins Gefecht geführt hat. Der §. 5 bringt den Liberalismus des Protestantenvereins in die Kirche hinein, denn derselbe verlangt ebenfalls sein Bekenntniß als ein evangelisches anerkannt zu sehen. Dies ist der Hauptgrund, weshalb ich gegen die Vorlage stimme. Ich spreche Niemandem, sei er Jude, Heide oder Türke, die Seligkeit ab, ich greife dem Gerichte Gottes nicht vor, denn Gott hat das Richten streng verboten, aber wer irgend ein Herrscheramt — und sei es auch das kleinste — in der evangelischen Kirche einnehmen will, der muß, wie wir den Eid Sr. Majestät dem Könige leisten müssen, wenigstens glauben an den obersten Herrn im Himmel, den dreieinigen Gott. Deshalb wollte ich als Anforderung an jedes Mitglied der evangelischen Kirche stellen, das Bekenntniß der Gottheit Christi. Ich bedauere, daß der Jude Baron v. Rothschild heute nicht hier ist, damit hier wie im anderen Hause das Prinzip des § 1 dieses Gesetzentwurfs zum Ausdruck gelange, wonach Katholiken, Juden und alle Nuancen des Unglaubens dauernd beschließen können über das Wohl und Wehe der evangelischen Kirche. Unter solchen Umständen würde ich es für eine Verleugnung des dreieinigen Gottes halten, wenn ich für die Vorlage stimmen würde. Fragt man mich aber, was kommen soll, wenn dieses Gesetz abgelehnt wird, so stelle ich das ebenso dem lieben Gott anheim, wie ich es einst in Betreff meiner Hoffnungen auf das deutsche Reich that, als mit wahrem Rechtsgefühl Se. Ma-

jestät der König Friedrich Wilhelm IV. die ihm vom frankfurter Parlamente angebotene Kaiserkrone ausschlug. Wie hier Gott geholfen, so wird er auch seiner Kirche helfen.

Graf zu Eulenburg: Ich verstehe nicht, wie man immerfort von einer Verletzung der Interessen der evangelischen Kirche durch die Staatsbehörden in einem protestantischen Staate sprechen kann. Ich frage diejenigen, welche immer über Unterdrückung und Vergewaltigung der Kirche durch den Staat klagen: wo ist denn ihre Kirche? wer hat denn das Recht, seine Kirche als die evangelische im Gegensatz zu der unter dem landesherrlichen Kirchenregiment stehenden zu bezeichnen? Dieser Kirche eine Vertretung zu geben — das konnte nur geschehen auf dem Wege, der betreten worden ist, indem man eben jedem Mitgliede der Kirche Gelegenheit gab, zum Worte zu kommen. Ich werde deshalb für die evangelische Kirchenverfassung stimmen, wenn ich auch gegen Einzelheiten derselben Bedenken habe.

Die Generaldebatte wird hiermit geschlossen. Der Referent bemerkt, der Standpunkt des Herrn v. Kleist sei bereits in der Generalsynode ausführlich erörtert und widerlegt worden und wolle er das dort Gesagte nicht abermals wiederholen, sondern die Gegner des Gesetzes nur an die üblen Prophezeiungen über die Wirkungen der Kreisordnung erinnern. So wenig wie die damaligen Befürchtungen sich bewahrheitet, so wenig würden die heutigen Weissagungen eintreffen. Die Sitzung wird hierauf um 3¾ Uhr bis Dienstag 11 Uhr vertagt. (Spezialdebatte der Kirchenverfassung, Gesetze betreffend Halle, Kassel und Halle-Sorau-Guben, Petitionen.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Ausländische Aktien-Gesellschaften in Deutschland.** Seitens des Senats der freien und Hansestadt Bremen war vor längerer Zeit an den Bundesrath ein Antrag wegen Behandlung der Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften in Deutschland gerichtet worden, wonach die letzteren neubegründeten Aktiengesellschaften gleich zu behandeln, mithin den Bestimmungen der Art. 210 und 210a des Reichsgesetzes über das Aktienwesen unterworfen sein sollten. Dieser Antrag war dem Justizausschuß des Bundesraths überwiesen worden, welcher beantragt, den gedachten Antrag abzulehnen. Dieser Entscheidung ist ein sehr eingehender Bericht des Referenten, königl. württembergischen Finanzrath Heß, zu Grunde gelegt. Das Referat führt aus, daß, wenn dem Antrage Folge gegeben werden sollte, dieselbe in gesetzlicher Abänderung des Handelsgesetzbuches bestehen müßte, wofür zureichende Gründe nicht vorlägen. Maßgebend für die Entscheidung des Ausschusses ist im Weiteren Folgendes nach dem Bericht gewesen: Nachdem § 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt hatte, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes (einschließlich der nicht formell als juristische Personen anerkannten Aktiengesellschaften) bei den Landesgesetzen bewende, hat der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt, daß vom Präsidium mit auswärtigen Staaten Abreden getroffen werden, durch welche auf legale Weise errichtetete Aktiengesellschaften und juristische Personen gegenseitig als rechtsfähig und zum Auftreten vor Gericht berechtigt anerkannt werden, unbeschadet der Vorschrift jenes § 12 der Gewerbeordnung und vorbehaltlich der zu jedem einzelnen derartigen Abkommen zu ertheilenden Genehmigung. Solche — im Reichs-Centralblatt bekannt gemachte Abkommen sind mit mehreren Staaten, insbesondere mit Italien und mit der britischen Regierung getroffen worden; ein anderweites Verfahren würde der Tendenz solcher Uebereinkommen wenig entsprechen. Außerdem wird die Bedürfnißfrage völlig in Abrede gestellt.

♂ **Gotha**, im Mai. Aus dem Rechnungsabschlusse der hiesigen Lebensversicherungsbank für 1875, welcher jetzt den Ausschüssen der Versicherten zur Prüfung vorliegt und demnächst veröffentlicht werden wird, kann vorläufig mitgetheilt werden, daß die Ergebnisse dieser Zeitperiode wiederum sehr günstig waren. Dies zeigte sich zunächst in einem reichen Zugang an neuen Versicherungen. Von 4706 auf eine Versicherungssumme von 33,225,800 Mk. gerichteten Anträgen wurden 3981 mit 27,680,900 M. angenommen. Verglichen mit diesem ansehnlichen Zugang hielt sich der Abgang an bestehenden Versicherungen in mäßigen Grenzen. Soweit er bei Lebzeiten stattfand, betrug er nur wenig über ⅔ Prozent aller 1875 in Kraft gewesenen Versicherungen. Es ist dies ein überaus geringes Verhältniß, zumal wenn man die Momente in Rücksicht zieht, welche ausdauernder Sparsamkeit oder dem Verbleiben der Versicherten bei der einmal gewählten Versicherungsanstalt entgegenwirken. Auch die Sterblichkeitsverhältnisse waren günstig. Das Geschäftsgebiet der Bank blieb im Jahre 1875 von Epidemien glücklich verschont. Im Ganzen hatte die Bank während des vorigen Jahres 5,678,600 M. für 1017 Gestorbene zu vergüten. Die Zahl dieser Sterbefälle beträgt etwa 57 weniger, als die angenommene Sterblichkeitsliste erwarten ließ und der dafür zu vergütende Betrag steht um nicht weniger als 557,453 M. unter der rechnungsmäßigen Erwartung. Nach Abzug des Abganges wurde ein reiner Zuwachs an Versicherungen von 19,133,900 M. gewonnen. Am Schlusse des Jahres waren bei der Bank 46,603 Pers. mit 288,259,400 M. versichert. Die Einnahme der Bank im vorigen Jahre belief sich auf 13,157,640 M., worunter 3,133,179 Mark Zinsen von ausgeliehenen Geldern begriffen sind. Der Zinsfuß, zu dem diese fast ausschließlich auf Hypotheken von größeren Landgütern bewilligten Ausleihungen gemacht sind, schwankt nach der Gegend der Belegung und betrug im Durchschnitt 4,81 Proz. Da sich die Ausgabe für Sterbefallzahlungen, Dividenden u. s. w. auf 9,366,907 M. beschränkte, so wuchsen von obiger Einnahme dem Bankfonds nicht weniger als 3,790,733 M. zu und erhoben denselben auf 70,045,873 M. Hiervon sind 49,263,267 M. für Prämienreserve, 4,805,478 M. für Prämienüberträge, 1,182,344 Mark für sonstige Passiva, und 14,794,782 M. für die den Sicherheitsfonds ausmachenden reinen Ueberschüsse begriffen. Diese reinen Ueberschüsse kommen in den nächsten 5 Jahren (in diesem Jahre mit 38 Proz. der 1871 eingezahlten Prämien) an die Versicherten zur Vertheilung. Das Jahr 1875 allein gewährte einen reinen Ueberschuß von 3,530,635 M., den höchsten bis dahin in einem Jahre erübrigten Betrag. Diese befriedigenden Ergebnisse wurden mit einem Verwaltungskosten-Aufwande erzielt, der im Ganzen, einschließlich aller Agenturprovisionen, noch nicht 5½ Proz. der Jahres-Einnahme beträgt. Es läßt sich jetzt, wie hier schließlich noch bemerkt werden mag, mit Sicherheit übersehen, daß den Theilnehmern auf die im Jahre 1872 eingezahlten Prämien im Jahre 1877 eine Dividende von 41 Prozent gewährt werden wird.

** **Ungarische Loose.** Verloosung vom 15. Mai 1876. Gezogene Serien:

Ser. 9 190 1126 1291 1346 1435 1787 2201 2447 2527 2666 3026 3285 4185 4219 4752 5325 und 5327.

Prämien: 150,000 Gulden Ser. 4219 Nr. 50.
15,000 Gulden Ser. 4219 Nr. 36.
5000 Gulden Ser. 4185 Nr. 26.
a 1000 Gulden Ser. 190 Nr. 7, Ser. 1787 Nr. 10, Ser. 3026 Nr. 42 und Ser. 5327 Nr. 27.
a 500 Gulden Ser. 1126 Nr. 20 und Nr. 31, Ser. 1787 Nr. 19, Ser. 2666 Nr. 41, Ser. 3026 Nr. 39, Ser. 3285 Nr. 8, Ser. 4185 Nr. 28 und 37, Ser. 4219 Nr. 33 und Nr. 357, Ser. 4752 Nr. 10, Ser. 5325 Nr. 25 und Ser. 5327 Nr. 34.

Auf alle übrigen in den oben aufgeführten verlooften Serien enthaltenen und hier nicht besonders verzeichneten Nummern fällt der geringste Gewinn von je 124 Gulden in österr. Währung.

** **Die neue Anleihe der Stadt Paris** ist in der Sonnabend abgehaltenen Sitzung des Munizipalraths unter Verwerfung aller einschläglichen Amendements mit 40 gegen 20 Stimmen votirt worden. Der Text der gefaßten Entschließung lautet wörtlich: Art. 1. Der Seine-Präfekt wird ermächtigt, bei der Regierung und den Kammern ein Gesetz nachzusuchen, welches die Stadt Paris ermächtigt, eine Summe von 120 Mill. zur Ausführung der unten näher bezeichneten Bauten unter folgenden Bedingungen aufzunehmen: 1) die Anleihe muß binnen 73 Jahren vom Jahre 1877 ab amortisirt werden; 2) Zeitpunkt und Art der Emission werden durch ein Dekret des Präsidenten der Republik geregelt; 3) die bis in Höhe von 120 Mill. auszugebenden Schuldverschreiburgen sind nach dem Muster der Obligationen von 1875 zu erlassen; 4) die Prämien für die durch das Loos gezogenen Obligationen belaufen sich jährlich auf den Gesammtbetrag von 500.000 Frcs.; 5) die Anleihe wird im Wege öffentlicher Subskription aufgenommen; 6) ein Gemeinderaths-Ausschuß von drei Mitgliedern regelt im Einvernehmen mit dem Präfekten das Datum, die Bedingungen und den Emissionskurs der Anleihe. Art. 2. Der Seine-Präfekt wird ermächtigt, sogleich die geeineten Erhebungen zur Expropriirung der von den Plänen berührten Grundstücke anzuordnen. Art. 3. Der Ankauf dieser Grundstücke erfolgt für Rechnung der Stadt Paris; die verschiedenen Arbeiten außer der Beleuchtung, Bepflanzung und Wasserleitung werden in öffentlichem Verfahren dem Bestbietenden zuerkannt; demnach werden dem Seinepräfekten aus dem Erträgniß der Anleihe folgende Kredite eröffnet: für das Entrepot von Bercy 40, für die Nivellirung und Lüftung der Buttes des Moulins und des Ausbaues der Avenue de l'opera 66, für die Verlängerung des Boulevard St. Germain 31, für die Regulirung des Quai de Tavel und der Zugänge zum Marsfelde 2 Mill. Art. 4. Die Gründung neuer Schulen in den Grenzen eines Kredits von 5 Mill. Fr. wird künftigen Entschließungen vorbehalten. Man glaubt allgemein, daß die Anleihe gegen Mitte Juni auf den Markt gebracht werden wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 23. Mai. Der Budgetausschuß der Reichsrathdelegation hat im Kriegsbudgetordinarium, Titel 16, die Genie-Militär-Baudirektion mit 2,100,000 Fl. (mithin unter Abstrich von 25,351 Fl.) eingestellt. Zu dem Posten Militärstellvertreterfonds beantragt Abgeordneter Demel einschließlich der Kapitalzinsen zehn Millionen Kapital aus diesem Fonds in die eigenen Einnahmen einzustellen, dagegen sprechen mehrere Redner. Graf Andrassy bemerkt, daß über die Nützlichkeit der proponirten Maßregel bezüglich der Erleichterung für die Steuerträger die Ansichten getheilt seien und weist darauf hin, daß die Stellvertreterfonds in den Momenten augenblicklichen Bedarfs die Geldmittelaufbringung, bevor sie von den konstitutionehen Faktoren votirt seien, bedeutend erleichtern. Außerdem könne es nicht einen guten Eindruck machen, wenn ein Staat alle seine Kapitalien zur Bestreitung kurrenter Bedürfnisse aufzehrt, Redner müsse entschieden Allem entgegentreten, was den Schein trägt, als ob die Monarchie nicht im Stande wäre, die zur Wehrkraftentfaltung nothwendigen Lasten zu tragen. Antrag Demel wird mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt, worauf Sturm Namens Demel, Schaub, Groß, Ritter und Walterskirchen ein Minoritätsvotum anmeldet.

London, 22. Mai. Im Oberhause erwiderte heut Lord Derby auf Anfrage Lord Granvilles, das Kabinet habe nach reiflicher Ueberlegung den Beitritt zu den Vorschlägen der Konferenzmächte versagt. Lord Derby stellte in Abrede, daß dies geschehen sei, weil England zur Berathung der Vorschläge nicht zugezogen sei. Hätte man glauben können, die Vorschläge führten zum Frieden mit den Insurgenten, würde das von Einfluß gewesen sein. Die Mittheilung der Ablehnungsgründe sei nicht möglich, ohne die Mittheilung der Konferenzvorschläge. Letztere wurden aber der Pforte noch nicht mitgetheilt, eine Modifikation derselben sei daher noch möglich.

Angekommene Fremde

23. Mai.

Hotel de Berlin. Die Rittergutsbesitzer v. Kasinowski a. Sady, Burghard a. Gortatowo und Frau Petrick a. Chyby, Kaufmann Ehrenfried a. Breslau, Apotheker Zylichowski a. Mur. Goslin, Frau Köhler a. Tremessen.

Hamburg, 20. Mai.

Das Hamburg-Newyorker Post-Dampfschiff „Goethe", Kapitän J. Meyer, welches am 9. d. M., 5 Uhr Abends, von Plymouth abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 1 Stunde am 19. d., Abends 6 Uhr wohlbehalten in Newyork angekommen.

Baltimore, 19. Mai.
(Per transatlantischen Telegraph.)

Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Leipzig, Capit. R. Hoffmann, welches am 3. Mai von Bremen und am 6. Mai von Southampton abgegangen war, ist heute wohlbehalten hier angekommen.

Newyork, 19. Mai.
(Per transatlantischen Telegraph.)

Das Postdampfschiff des Nordd. Lloyd „Oder", Capt. C. Leist, welches am 6. Mai von Bremen und am 9. Mai von Southampton abgegangen war, ist heute 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen.

Southampton, 20. Mai.

Das Postdampfschiff des Nordd. Lloyd „Frankfurt", Kapitain F. v. Bülow, welches am 29. April von Neworleans und am 5. Mai von Havana abgegangen war, ist gestern 3 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen und hat heute um 2 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt

Börsen-Telegramme.

(Schlußkurse.)

Berlin, den 23. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

	Not.	v. 22.		Not.	v. 22.
Märkisch-Posen E. A.	20 90	22 75	Landwirthschtl. B.-A.	61 —	60 —
do. Stamm-Prior.	74 60	74 —	Posen. Sprit-Akt.-Ges.	— —	— —
Köln-Mindener E. A.	102 50	102 25	Reichsbank	153 75	153 75
Rheinische E. A. . . .	118 25	117 50	Disk. Kommand.-A. .	111 75	111 25
Oberschlesische E. A.	139 50	140 25	Meininger Bank dito.	78 75	78 60
Oestr. Nordwestbahn	213 —	215 —	Schles. Bankverein . .	83 50	83 25
Kronprinz Rudolf.-B.	45 50	45 25	Centralb. f. Ind. u. Hdl.	68 50	67 90
Oesterr. Banknoten .	170 —	169 75	Redenhütte	0 00	1 —
Ruff. Bod.-Kr.-Pfdbr.	86 60	86 75	Dortmunder Union .	6 25	6 25
Poln. 5proz. Pfandbr.	77 75	77 75	Königs- u. Laurahütte	59 60	59 —
Pos. Provinzial-B.-A.	98 75	98 75	Posener 4pr. Pfandbr.	94 80	94 90
Ostdeutsche B.-A. . .	87 —	87 —			

Berlin, den 23. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

	Not.	v. 22		Not.	v. 22
Weizen fest,			Kündig. für Roggen	350	650
Mai	214 —	213 50	Kündig. für Spiritus	25000	15000
Juni-Juli . . .	214	213 50	**Fondsbörse:** schwach.		
Sept.-Okt. . . .	218 50	217 50	Pr. Staatsschuldsch.	94 25	94 25
Roggen fest,			Pos. neue 4% Pfdbr.	94 80	94 90
Mai	159 50	159 50	Posener Rentenbriefe	96 90	96 75
Mai-Juni . . .	159 —	159 —	Franzosen	438 50	439 50
Sept.-Okt. . . .	161 —	160 50	Lombarden . . .	125 50	126 50
Rüböl fest,			1860er Loose . . .	99 25	99 —
Mai	65 30	65 —	Italiener	71 80	71 10
Sept.-Okt. . . .	64 50	64 60	Amerikaner . . .	100 —	99 90
Spiritus flau,			Oesterreich. Kredit .	226 50	228 —
loko	49 50	49 80	Türken	10 80	10 50
Mai-Juni . . .	49 20	49 40	7½proz. Rumanier .	19 75	19 25
Juni-Juli . . .	49 20	49 40	Poln. Liquid.-Pfandbr.	68 75	68 80
Aug.-Sept. . . .	50 70	50 90	Russische Banknoten	269 —	269 —
Hafer,			Oesterr. Silberrente	58 80	58 80
Mai	165 —	166 —	Galizier Eisenbahn	81 —	81 50

Nachbörse: Franzosen 439,00, Kredit 226,50, Lombarden 126,00.

Stettin, den 23. Mai 1876. (Telegr. Agentur.)

	Not.	v. 22.		Not	v. 22.
Weizen matt,			**Rüböl** unverändert,		
Mai-Juni . . .	212 —	213 —	Mai	65 75	65 75
Juni-Juli . . .	213 —	213 50	Sept.-Okt. . . .	63 50	63 75
Sept.-Okt. . . .	216 —	217 —	**Spiritus** befestigend,		
Roggen matt,			loko	49 50	50 —
Mai	151 —	151 50	Mai-Juni . . .	49 49	— —
Mai-Juni . . .	151 —	152 —	Juni-Juli . . .	49 49	49 10
Sept.-Okt. . . .	154 —	156 —	Juli-August . .	50 50	50 20
Hafer, Mai-Juni	167 —	168 —	**Petroleum**, Herbst	12 —	12 —

Börse zu Posen.

Posen, den 23. Mai 1876. [Amtlicher Börsenbericht.]

Fonds: kein Geschäft.

Roggen. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis 158 Mk. per Mai 158, Mai-Juni 158, Juni-Juli 158, Juli-August 158, August-Sept. 159, Herbst 159.

Spiritus (mit Faß). Gekündigt 5000 Liter. Kündigungspreis 47,20. per Mai 47,20—47, Juni 47,50, Juli 48,10, August 48,70, Sept. 49,20, Oktbr. 48,90—48,80. Loko-Spiritus (ohne Faß) 46 M.

Posen, den 23. Mai 1876. [Börsenbericht.] Wetter: Prachtwetter.

Roggen geschäftslos. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —. per Mai, Mai-Juni u. Juni-Juli 158 bz. u. G., Juli-August 158 G., August-Sept. 159 bz. u. G., Herbst 159.

Spiritus still. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis —. per Mai 47,20 B., 47 G., Juni 47,50 G., Juli 48,10 bz., G. u. B., August 48,70 G. u. B., Sept. 49,10 bz. u. B., Oktbr. 48,70 B. Loko ohne Faß 46,60 G.

Produkten-Börse.

Magdeburg, 20. Mai. Weizen 180—230 M., Roggen 166—183, Gerste 180—215, Hafer 180—195 pro 1000 Kilogr.

Marktpreise in **Breslau** am 22. Mai 1876.

	Pro 100 Kilogramm: schwere Höchster M. Pf.	schwere Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	leichte Waare Höchster M. Pf.	leichte Waare Niedrigst M. Pf.
Weizen, weißer .	19 80	18 90	21 70	20 80	18 60	17 80
dito gelber .	18 90	17 90	20 40	19 40	17 40	16 70
Roggen .	17 —	16 70	15 80	15 50	15 —	14 70
Gerste .	17 —	16 30	15 40	14 60	13 80	13 —
Hafer .	19 40	18 90	18 30	17 60	17 30	16 70
Erbsen .	20 50	19 40	19 —	18 —	17 50	15 80

Rapskuchen unverändert, pro 50 Kilo, schlesische 7,40—7,60 M.
Leinkuchen mehr offerirt, pro 50 Kilo 9,10—9,70 M.
Lupinen unverändert, pro 100 Kilo, gelbe 10—11,50 Mk., blaue 10—11,60 Mark.
Thymothé nominell, pro 50 Kilogr. 36—39—42 Mk.
Heu 4,40—4,80 Mk. pro 50 Kilogr.
Roggenstroh 39—40 Mk. pro Schock à 600 Kilogr.

Kündigungspreise für den 23. Mai: Roggen 159 Mark, Weizen 204 M., Gerste —, Hafer 177,00 M., Raps 280 M., Rüböl 65,00 Mk., Spiritus 48,30 M. (Br. H.-Bl.)

Bromberg, 20. Mai. [Bericht von A. Breidenbach.] Weizen 190—213 Mk. — Roggen 154—159 Mk. — Erbsen, Koch- 176—182, Futter- 158—167 Mk. — Gerste, große 147—166, kleine 147—155 Mk. Hafer 170—185 Mk. (Alles per 1000 Kilo nach Qualität u. Effektivgewicht.)

[Privatbericht.] Spiritus 48,25 Mk. per 100 Liter à 100 pCt.

Berliner Viehmarkt.

§ **Berlin**, 22. Mai. [Wochenbericht.] Auf dem heutigen Viehmarkt waren zum Verkauf an Schlachtvieh angetrieben: 2316 Stück Hornvieh, 6067 Stück Schweine, 13,268 Stück Hammel und 1591 Stück Kälber. Der Verkehr trug zeitweise einen recht animirten Charakter. Besonders zeichnet sich in dieser Hinsicht das Geschäft in Rindvieh während der ersten Hälfte des Marktes aus. Später ermattete aber die Haltung wieder und die erst hohen Preise erlitten ebenfalls eine Einbuße. Primawaare erzielte 57—60 M., IIa. 48—51 M. und IIIa. 33—36 M. pro 100 Pfd. Flgw. Schweine bewegten sich unter dem Druck der großen Zufuhr sehr träge und stellten sich bedeutend billiger. Beste fette Kernwaare setzte nur 57 M. pro 100 Pfd. Flgw. durch. Schafe wurden in vorzüglichster Qualität stark zum Export nach Paris und London gekauft, doch verstanden sich Käufer nicht zu höheren Preisen. Mittelwaare behauptete sich ebenfalls gut, ganz geringe Qualität war aber unanbringlich. Fette und schwere Thiere wurden mit 24 M. pro 45 Pfd. Flgw. bezahlt. Kälber fanden wenig Reflektanten und mußten im Preise nachgeben.

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.